

ZBB 1999, 316

RL 93/22/EWG; EGV Art. 245; BGB § 839; GG Art. 34

Keine Staatshaftung wegen verspäteter Umsetzung der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie

LG Bonn, Urt. v. 06.09.1999 – 1 O 221/98, ZIP 1999, 1592

Leitsatz:

Ein Kapitalanleger hat bei wegen Veruntreuung erlittenen Verlusten von Geldanlagen durch eine Wertpapierfirma keinen Entschädigungsanspruch gegenüber der Bundesrepublik Deutschland wegen verspäteter Umsetzung der EG-Wertpapierdienstleistungsrichtlinie. Die Richtlinie begründet keinen individuellen Anspruch für den einzelnen Anleger.